

Blöcke (140) bzw. die Zuweisung der Hauptverantwortung für eine gerechte Entwicklungspolitik (151) im Entwicklungsgrundschriften Papst Johannes Pauls II. sowie das erste Auftauchen und die weitere Reflexion des Umweltthemas (112, 122, 143, 147, 198, 208).

Die unverkennbaren Grenzen eines solchen Arbeitsbuches liegen, wie mir scheint, einmal in der bereits im Vorwort markierten Ausrichtung auf den lehramtlichen Träger verbindlicher kirchlicher Gesellschaftslehre (die im Vorwort von Walter Kerber und in der Einleitung der Herausgeber wahllos wechselnd „katholische“/„kirchliche“ „Gesellschafts-“/„Soziallehre“ genannt wird). Der bemühte Rechtfertigungsversuch, daß gerade unter dieser Rücksicht die zwei ersten Stufen des konziliaren Prozesses, nicht jedoch das Schlußdokument von Seoul, in dem sich die anders akzentuierten globalen Optionen der Weltkirchen niederschlagen, oder die Beschlüsse des Bochumer Katholikentags und der Würzburger Synode aufgenommen wurden, überzeugt mich kaum. – Ich weiß auch nicht, ob die auf die kirchliche Soziallehre neugierigen Leserinnen und Leser nach der Durchsicht der ziemlich allgemein gehaltenen, gerafften Kurzfassung interessiert bleiben, in den Originaltexten der kirchlichen Gesellschaftslehre weiterzulesen, und ob sie überhaupt durch die Kenntnis der Zusammenfassungen ihr Handeln verändern können. Zumindest offenbart die fast lexikalische Reihung der Themen und Aussagen, wie sperrig und diffus, versetzt und querläufig beispielsweise ein päpstliches Rundschreiben komponiert ist und daß sich in ihm eine Menge von Leerformeln und Selbstverständlichkeiten findet. Gleichzeitig erschließt eine solche Zusammenstellung nur wenig die innere Logik, das unverwechselbare Profil eines Dokumentes sowie dessen Anschlußfähigkeit, die Brüche und Widersprüche zu vorhergehenden Aussagen. Infolgedessen bleibt es zweifelhaft, ob die spielerische Ungenauigkeit, wie drei Dokumente mit der Definition des angeblich zentralen Dreischritts der kirchlichen Soziallehre („Sehen, urteilen, handeln“ oder: „Grundsätze für das Denken, Normen für das Urteil, Regeln für das Handeln“) umgehen (102, 132, 139), in der Synopse der jeweiligen Zusammenfassungen überhaupt zu entdecken ist. Ebenso werden die Unstimmigkeit, „Solidarität“ als Strukturregel bzw. als christliche Tugend zu definieren (139, 149), oder die abweichende Beurteilung der Gewaltanwendung (97, 134, 143, 161, 181) wohl unaufgedeckt bleiben, falls nicht über das Register eine solche Synopse erstellt wird, wozu die Anweisung zum Gebrauch des Buches anleitet (244). – Überraschend ist die totale Fehlanzeige von Bischofsworten aus der Bundesrepublik. Wegen der liturgisch-binnenkirchlichen Fixierung der deutschen Kirche mag dies gerechtfertigt sein; wenigstens die Erklärung der deutschen Bischöfe zum Frieden, die auch unter dem Eindruck des US-amerikanischen Bischofsworts zustandekam, wäre wert gewesen, in die Sammlung aufgenommen zu werden. – Einige Nachlässigkeiten, daß beispielsweise Pius XI. die Mißstände des Kommunismus (statt: des Sozialismus) verurteile und das Recht auf einen Arbeitsplatz betone (22), oder daß Paul VI. dem „Kapitalismus“ (96) bestimmte Ungerechtigkeiten anlaste statt der im Original bezeichneten „bestimmten Abart dessen, was man ‚Kapitalismus‘ nennt.“, lassen sich vermutlich auf die US-amerikanische Vorlage abwälzen. Bei der Übersetzung der zwölf Hauptanliegen (36–38) in dessen hätten sich die deutschen Herausgeber nicht auf die zentralkirchlichen Dokumente beschränken dürfen, sondern diese gemäß ihrer erweiterten Fassung der Vorlage durch regionalkirchliche und ökumenische Verweise ergänzen können. – Ich denke, daß Bildungseinrichtungen erfolgreich mit dem Buch arbeiten werden, daß sie es Neugierigen, die nach der kirchlichen Sozialverkündigung fragen, in die Hand drücken, und daß diese dadurch auf den Geschmack kommen, in Originaltexten kirchlicher Soziallehre aus der neueren Zeit weiterzulesen.

F. HENGSBACH S. J.

RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA, *Grundbegriffe des Kirchenrechts*. (Uni-Taschenbücher 1618.) Paderborn: Schöningh 1992. 248 S.

Durch die Promulgation des Codex Iuris Canonici im Jahr 1983 wurden auch alle vorher erschienenen kirchenrechtlichen Nachschlagewerke obsolet. Nachdem inzwischen eine Reihe von Kommentaren zum CIC/1983 erschienen sind, fehlte es u. a. noch an einem kurz gefaßten Lexikon. Diese Lücke ist nun durch das vorliegende Buch

geschlossen. R.-Sp. hat – mit der ihr eigenen Sorgfalt und Sachkenntnis – ca. 200 kirchenrechtliche Begriffe ausgewählt, erklärt und mit weiterführender Literatur versehen. Natürlich kann der Rez. nicht auf alle Stichworte eingehen, er möchte nur einige (wahllos herausgegriffene) Fachbegriffe kurz erwähnen. Das Rechtsprinzip der *Aequitas canonica* (25 f.) gründet im biblischen Gedanken von der Liebe und Gerechtigkeit und in der von Aristoteles stammenden philosophischen Lehre von der Epikie. Es handelt sich um einen Grundsatz, der das katholische Rechtsdenken seit seinen Anfängen geprägt hat, aber nicht für einzelne Fälle des materialen Kirchenrechts normiert oder geregelt ist. Durch die Anwendung der kanonischen Billigkeit im Einzelfall soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem gesetzten Recht und einer der jeweiligen Situation angemessenen Rechtsfindung. Dadurch können im konkreten Einzelfall positive Rechtsvorschriften gemildert oder gegebenenfalls auch strenger ausgelegt werden, wenn z. B. der vom Gesetz vorgesehene Rechtsschutz nicht in ausreichender Weise gewährleistet wird. – Das *Asylrecht* (40–42) hat seinen Namen vom griechischen Ausdruck *asylon*. Dieser bezeichnet einen Ort, an dem es verboten ist, Menschen oder Sachen, die sich dort befinden, wegzuführen. Die Asylgewährung in einer Kirche gründete in der lokalen Immunität kirchlicher Stätten und im Interzessionsrecht, der Rechtsschutzgewährung kirchlicher Autoritäten gegenüber weltlichen Obrigkeiten für Verfolgte, Flüchtlinge und Sklaven. Der can. 1179 CIC/1917 bestimmte, daß sich die Kirche des Asylrechts in der Weise erfreue, daß zu ihr geflüchtete Straftäter ohne Zustimmung des Ordinarius oder wenigstens des Kirchenrektors nicht festgenommen werden dürfen, es sei denn, es bestehe dazu eine dringende Notwendigkeit. Der CIC/1983 hat keinen entsprechenden Kanon. – Der Begriff *Bigamie* (51 f.) kommt vom griechischen *bigamos*, was zweifach verheiratet heißt. Gemeint ist damit die Doppelhehe und die Ehe, die jemand schließt, obwohl er oder sein Partner schon verheiratet ist. Die Doppelhehe war im CIC/1917 im can. 2356 strafrechtlich sanktioniert. Wenn ungeachtet des Entgegenstehens einer kirchenrechtlich gültigen Ehe eine kirchliche oder auch nur zivile Eheschließung vorgenommen wurde, trat die von selbst eintretende Strafe des Ehrverlustes ein, und wenn das unerlaubte Geschlechtsverhältnis ungeachtet einer Warnung des Oberhirten nicht aufgegeben wurde, war je nach Schwere des Vergehens die Exkommunikation oder das Interdikt zu verhängen. Der CIC/1983 verwendet den Begriff *Bigamie* nicht mehr und droht für die versuchte Eheschließung bei bestehendem Eheband auch keine Strafe mehr an. – Den *Bischofskonferenzen* (55–59) kommt seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil weltweit im Leben der katholischen Kirche zunehmende Bedeutung zu. Einerseits stehen sie in der altkirchlichen Tradition der zahlreichen Partikularsynoden als Manifestation der im Glauben gemeinschaftlich verbundenen und bischöflich geleiteten Ortskirchen, andererseits erweisen sie sich seit dem 19. Jh. in staatlich verfaßten Nationalgesellschaften als notwendige, die katholischen Christen eines bestimmten Gebietes in pastoraler und gesellschaftlicher Hinsicht formierende und repräsentierende kirchliche Zwischeninstanzen zwischen der Orts- und der Universalkirche. Über den theologischen und juristischen Standort der Bischofskonferenzen innerhalb der katholischen Kirche wird seit einiger Zeit diskutiert infolge eines am 1. Juli 1987 von der Vatikanischen Kongregation der Bischöfe herausgegebenen Arbeitsdokumentes mit dem Titel „Der theologische und juristische Status der Bischofskonferenzen“. – Rechtshandlungen, die ohne die dazu erforderliche Leitungsvollmacht oder Befugnis vorgenommen werden, können von großem Schaden sein, vor allem wenn die davon betroffenen Personen gutgläubig die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Handlungen annehmen. Mit dem Rechtsinstitut *Ecclesia supplet* (Ersatz fehlender Vollmacht, 91) ergänzt deshalb die Kirche die fehlende Vollmacht oder Ausführungsbefugnis bei allgemeinem Irrtum oder bei positivem und begründetem Zweifel an der tatsächlichen oder rechtmäßigen Ausführung von kirchlichen Amtshandlungen, wenn der amtlich Handelnde die dazu notwendige Vollmacht nicht besitzt, weil sie ihm nicht verliehen wurde, unwirksam war oder inzwischen erloschen ist. – Innerhalb des Ordensrechtes bezeichnen die *Evangelischen Räte* (109 f.) die mit Gelübden oder anderen Bindungen übernommenen, biblisch grundgelegten Verpflichtungen zum Leben in Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam. Diese Räte begründen in der Kirche den sogenannten Rätestand, der verfassungsrechtlich *nicht (!)* als Stand zwischen dem der Kleri-

ker und dem der Laien zu verstehen ist. Sowohl Kleriker als auch Laien können dem Ordensleben, also den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens angehören. – Mit *Forum* (115 f.) wird in der kirchlichen Rechtsprache der Bereich bezeichnet, in dem die Leitungsvollmacht ausgeübt wird. Die kirchliche Leitungsvollmacht kann im äußeren Bereich (z. B. beim Erlaß von Gesetzen oder Dekreten, bei der Erteilung einer Dispens) und im inneren Bereich (z. B. bei der sakramentalen Lossprechung) ausgeübt werden. – Neben der ordentlichen Form des Bußsakramentes als Einzelbeichte mit dem persönlichen vollständigen Sündenbekenntnis und nachfolgender Absolution regeln die cc. 961–963 die außerordentliche Form als sakramentale *Generalabsolution* (118) ohne vorheriges persönliches Sündenbekenntnis, d. h. durch die priesterliche Absolution in den von Rechts wegen bestimmten Fällen. Wenn in Todesgefahr die Zeit zur Einzelbeichte nicht ausreicht und wenn einer zu großen Zahl von Pönitenten wegen Mangels an Beichtvätern eine Einzelbeichte in angemessener Zeit nicht möglich ist, so daß sie zu lange den Empfang des Bußsakramentes entbehren müßten, kann die Generalabsolution erteilt werden. – Die Gläubigen, die durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert sind und dadurch zum Volk Gottes gehören, haben Anteil an priesterlichen, prophetischen und königlichen Dienst Christi (vgl. can. 204). Aufgrund dieses gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen ist von der fundamentalen Gleichheit aller Glieder der Kirche auszugehen. Die Unterscheidung der *Laien* (160 f.) von den Klerikern beruht auf einer dem Wesen nach anders gearteten Teilhabe am Sendungsauftrag der Kirche. Der Begriff „Laie“ ist also lediglich ein technischer Hilfsbegriff als Kurzbezeichnung für „Kirchenglieder, die nicht Kleriker sind“. – Der kirchenrechtliche Ausdruck *Missio canonica* (173 f.) ist eine in der kirchlichen Rechtssprache nicht ohne weiteres systematisierbare Sammelbezeichnung für verschiedene Formen der kirchlichen Sendung. Im geltenden universal-kirchlichen Recht des CIC/1983 wird er selbst nicht mehr verwendet, aber der damit umschriebene Sachverhalt in verschiedenen Formen und Begriffen ausgedrückt. – Gegen Dekrete und andere Verwaltungsakte kann Beschwerde an den jeweiligen Oberen dessen, der den Verwaltungsakt gesetzt hat, eingelegt werden: *recursus hierarchicus* (199 f.). Dieses Rechtsmittel ist möglich gegen alle außergerichtlichen Verwaltungsakte im äußeren Rechtsbereich, jedoch nicht gegen ein Dekret des Papstes oder eines Ökumenischen Konzils. – Im Kirchenrecht gilt seit der Zeit der klassischen Kanonistik der Grundsatz, daß diejenigen, die durch ein Gesetz verpflichtet werden, diesem widersprechen oder es nicht beachten können. Man redet dann von *Remonstratio* (202 f.) bzw. von Widerspruch oder Zurückverweisung. Das Remonstrationsrecht wurde im CIC/1983 nicht direkt normiert. Es hat aber in Verbindung mit dem Grundrecht auf Meinungsäußerung gegenüber den kirchlichen Autoritäten (vgl. can. 212) seine Gültigkeit als allgemein geltendes Rechtsmittel behalten. – Diese ganz wenigen Kostproben aus dem vorliegenden Lexikon mögen genügen. Sie zeigen, daß die Kanonistik eine durchaus lebendige Wissenschaft sein kann. Ein Sachregister (243–248) schließt das schöne und gelungene Buch ab. Besonders für Studenten und kirchenrechtliche Anfänger ist es eine wirkliche Hilfe.

R. SEBOTT S. J.

KRÄMER, PETER, *Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma* (Studienbücher Theologie 24,1). Stuttgart: Kohlhammer 1992. 172 S.

Das vorliegende Studienbuch des bekannten Eichstätter Kirchenrechtlers, das zwei Teilbände haben soll, ist allein schon wegen seiner *Konzeption* von Bedeutung, die erheblich von der Systematik des CIC/1983 (de normis generalibus, de populo Dei, de ecclesiae munere docendi, de ecclesiae munere sanctificandi, de bonis ecclesiae temporalibus, de sanctionibus in ecclesia, de processibus) abweicht. Der erste Teilband, den ich hier anzeigen möchte, behandelt die Lebensvollzüge der Kirche. Der zweite Teilband soll dann die rechtlichen Strukturen der Kirche darstellen. Zu den Lebensvollzügen der Kirche, welche den Aufbau der Kirche (und damit auch das Recht in der Kirche) begründen, rechnet K. das Wort, das Sakrament und das Charisma. Der Abhandlung über die drei Lebensvollzüge ordnet K. einen eigenen Teil I (Theologische Ortsbestimmung des kirchlichen Rechts, 12–36) vor, der vier Abschnitte hat. Von be-